

Während nun hierauf diese Vorarbeiten durch die Sächsische Baugesellschaft ausgeführt wurden, hat Herr Seebe, wie er selbst mittheilt, mit der Leipzig-Dresdner Compagnie und der Oesterreichischen Nordwestbahn, sowie mit namhaften Geldleuten behufs Aufbringung der erforderlichen Mittel, gleichzeitig aber auch mit den durch die projectirte Bahn berührten Gemeinden verhandelt und beim Ministerium das Gesuch um Ertheilung der definitiven Concession zu Erbauung der Bahn, zuletzt auch unter dem 1. November die sämtlichen, durch die Verordnung vom 30. September 1870 erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und Unterlagen aller Art eingereicht.

Er hat hierauf unter dem 9. November eine Bescheidung vom Ministerium des Innern erhalten, in welcher es heißt:

„Nachdem man nun aber aus den Ihrer Eingabe vom 1. November beigelegten Karten ersehen hat, welche Linie Sie für die Anlage der Bahn gewählt haben, hat man sich überzeugen müssen, daß mit Ihrem Unternehmen — welches nicht nur einen großen Theil der zwischen Dresden und Bismitz gelegenen werthvollen Grundstücke und Anlagen zerstören, beziehentlich entwerthen, sondern auch die Existenz der Stadt Wehlen mehr oder weniger in Frage stellen, nicht minder den Betrieb der zahlreichen, in volkswirtschaftlicher Hinsicht äußerst wichtigen Sandsteinbrüche des rechten Elbusers nahezu unmöglich machen würde — so erhebliche Nachtheile verknüpft sein würden, daß man Ihnen die Concessionsertheilung nicht in Aussicht zu stellen vermag, auch keine Veranlassung findet, die Zustimmung der Ständeversammlung in Ertheilung des Expropriationsrechts zu beantragen, und zwar um so weniger, als auch vom Standpunkte des Verkehrs aus nicht angenommen werden kann, daß das Bedürfniß zu einer zweiten Bahnverbindung zwischen Dresden und Tetschen bereits in dem Grade vorhanden sei, um die vorangedeuteten Nachtheile zu überwiegen und den in der Expropriation liegenden Eingriff in das Privateigenthum genügend zu rechtfertigen.

Im Einverständnisse mit dem Finanzministerium werden Sie dessen hiermit beschieden.“

Der Herr Petent glaubte, daß ihm durch diese Entscheidung Unrecht geschehen sei und wendete sich mit einer Vorstellung (nicht Beschwerde) d. d. 19. November 1872 direct an die Ständeversammlung.

Auch der von der Deputation der zweiten Kammer erstattete Bericht mißbilligt „dieses bisher allerdings nicht übliche Verfahren“ der hohen Staatsregierung.